

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

damit Sie auch zukünftig über CropEnergies informiert werden, schicken wir Ihnen unsere Unternehmensinformationen gerne direkt zu. Bitte senden Sie uns bei Interesse Ihre Rückantwort wahlweise per E-Mail, per Fax oder per Post mit der angehängten Antwortkarte. Wir nehmen Sie dann gerne in unseren Verteiler auf.

Sollten Sie bereits regelmäßige Unternehmensinformationen von uns erhalten, ist eine Rückantwort nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Investor Relations

CropEnergies AG
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim
Tel.: +49 (621) 71 41 90 - 30
Fax: +49 (621) 71 41 90 - 03
E-Mail: ir@cropenergies.de
Internet: www.cropenergies.com

Porto
zahlt
Empfänger

Deutsche Post

Rückantwort

CropEnergies AG
Investor Relations
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

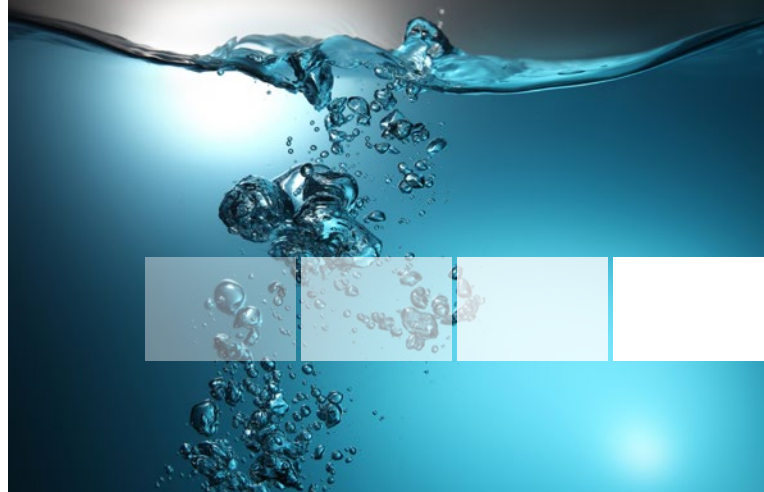
Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Stadt

E-Mail-Adresse



EINLADUNG UND TAGESORDNUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

inklusive

KURZBERICHT 2014/15

Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2014/15


crop. energies
mobility – sustainable. renewable.


SÜDZUCKER
GROUP

INHALTSVERZEICHNIS

Einladung und Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung	3
I. Tagesordnung	4
II. Vorschläge zur Beschlussfassung	5
III. Bericht an die Hauptversammlung	12
IV. Weitere Angaben zur Einberufung	17
V. Weitere Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung	25
VI. Anfahrt	40
Kurzbericht 2014/15	26
– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2014/15 –	
Konzernabschluss, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	27
Konzernumsatz und Ergebnis	27
Finanzierungsrechnung	30
Vermögenslage	31
Vorschlag zur Gewinnverwendung	33
Prognosebericht	34
Konzernzahlenübersicht	38

Einladung und Tagesordnung
zur

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

am Dienstag, 14. Juli 2015, 10:00 Uhr

der

CropEnergies AG Mannheim

im Congress Center Rosengarten,
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim

Wertpapier-Kenn-Nr. A0LAUP
ISIN DE 000A0LAUP1

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Dienstag, 14. Juli 2015, 10:00 Uhr im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, Deutschland, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB) für das Geschäftsjahr 2014/15, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2014/15 und des Berichts des Aufsichtsrats
2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014/15
3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014/15
4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015/16
5. Wahl zum Aufsichtsrat
6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwertung unter Ausschluss des Bezugsrechts

II. VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB) für das Geschäftsjahr 2014/15, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2014/15 und des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

TOP 2

Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014/15

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014/15 Entlastung zu erteilen.

TOP 3

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014/15

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014/15 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015/16

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015/16 zu bestellen.

TOP 5

Wahl zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Lutz Guderjahn hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 30. April 2015 niedergelegt. Es ist daher ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre für die restliche Zeit der laufenden Amtsperiode des derzeitigen Aufsichtsrats neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats – vor, an seiner Stelle

Dr. Wolfgang Heer, wohnhaft Ludwigshafen/Rhein, Dipl.-Wirtschaftsingenieur und Vorstandsvorsitzender der Südzucker AG

mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung am 14. Juli 2015 für die restliche Zeit der laufenden Amtsperiode des derzeitigen Aufsichtsrats, d. h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016/17 beschließen wird, als Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 14. Juli 2015 ist bereits eine gerichtliche Bestellung von Herrn Dr. Wolfgang Heer zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgt.

Weitere Informationen zu dem vorgeschlagenen Kandidaten finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter:

<http://www.cropenergies.com>

(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach § 8 Abs. 1 der Satzung der CropEnergies AG aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.

Der Wahlvorschlag berücksichtigt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele über seine Zusammensetzung. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Herr Dr. Wolfgang Heer ist – außer in der CropEnergies AG – bei keiner inländischen Gesellschaft Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats. Er bekleidet bei folgenden Wirtschaftsunternehmen ein Amt in einem vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremium (es handelt sich hierbei sämtlich um Konzernmandate):

- AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Wien/Österreich (1. stv. Vorsitzender)
- AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG, Wien/Österreich (Vorsitzender)
- BENEО GmbH, Mannheim
- ED&F MAN Holdings Limited, London/Großbritannien
- Freiburger Holding GmbH, Berlin (Vorsitzender)
- PortionPack Europe Holding B.V., Oud-Beijerland/Niederlande
- Raffinerie Tirimontoise S.A., Bruxelles/Belgien
- Saint Louis Sucre S.A., Paris/Frankreich
- Südzucker Polska S.A., Wroclaw/Polen (Stv. Vorsitzender)
- Z & S Zucker und Stärke Holding AG, Wien/Österreich (Stv. Vorsitzender)

Angaben gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Herr Dr. Wolfgang Heer ist Vorstandsvorsitzender der Südzucker AG; diese ist Konzern-Obergesellschaft und Lieferantin der Gesellschaft.

TOP 6

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung am 15. Juli 2010 beschlossene Ermächtigung am 14. Juli 2015 ausläuft, soll der Hauptversammlung ein neuer Ermächtigungsbeschluss vorgeschlagen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 13. Juli 2020 Aktien der Gesellschaft in Höhe von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

b) Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots, mittels einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder auf andere Weise nach Maßgabe von § 53a AktG erfolgen. Der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Durchschnittskurs ist der nicht volumengewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Stichtag. Der Stichtag ist

- (1) beim Erwerb über die Börse der Tag des Erwerbs oder – falls früher – der Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb;
- (2) beim Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten der Tag der Entscheidung des Vorstands über das öffentliche Kaufangebot bzw. die an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten;
- (3) beim Erwerb auf andere Weise nach Maßgabe von § 53a AktG der Tag der Entscheidung des Vorstands über den Erwerb der Aktien.

Wenn der Erwerbspreis nach Veröffentlichung des Kaufangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten festgelegt oder geändert wird, ist der Stichtag der Tag der Festlegung oder Änderung. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Wenn der Gesamtbetrag der Aktien, für die die Aktionäre ein öffentliches Kaufangebot der Gesellschaft annehmen oder für die die Aktionäre ein Verkaufsangebot abgeben, den Gesamtbetrag des Erwerbsangebots der Gesellschaft überschreitet, erfolgt die Annahme im Verhältnis des Gesamtbetrags des Erwerbsangebots zu den insgesamt von den Aktionären angebotenen Aktien. Bei einer öffent-

lichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten findet die Annahme nach Quoten nur bei gleichwertigen Angeboten statt. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Die eigenen Aktien können auch mittels eines verbundenen Unternehmens der Gesellschaft oder eines auf dessen Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten erworben werden, wenn diese die vorstehenden Beschränkungen einhalten.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden und insbesondere

- (1) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen) an Dritte zu veräußern oder

- (2) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar

weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden und/oder (ii) zur Bedienung etwaiger von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegebener Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten auszugeben sind bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen nach der Beschlussfassung der vorliegenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden oder

- (3) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten aus etwaigen von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegebenen zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, zu verwenden und die eigenen Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten zu den in den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen.

Die eigenen Aktien können auch an ein Kreditinstitut oder ein anderes die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllendes Unternehmen übertragen werden, wenn dieses die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie über die Börse zu verkaufen, den Aktionären zum Erwerb anzubieten oder zur Erfüllung eines an alle Aktionäre gerichteten Erwerbsangebots bzw. zur Durchführung der vorgenannten Zwecke zu verwenden. Die Gesellschaft kann die eigenen Aktien zur Durchführung der vorgenannten Zwecke auch im Wege eines Wertpapierdarlehens von einem Kreditinstitut oder

einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen erwerben; in diesem Fall hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass die Aktien zur Rückführung des Wertpapierdarlehens unter Beachtung von § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 3 und 4 AktG erworben werden.

d) Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einziehung ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung durchzuführen.

e) Alle vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien können auch in Teilen ausgeübt werden. Sie können einmal oder mehrmals ausgeübt werden bis der maximale Umfang des Erwerbs eigener Aktien nach lit. a) erreicht ist.

f) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 15. Juli 2010 erteilte und bis zum 14. Juli 2015 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird vorsorglich für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Juli 2010 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund dieses damaligen Beschlusses zurückerworbener eigener Aktien bleibt bestehen.

Der Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt ist in Abschnitt III. wiedergegeben.

III. BERICHT AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Zu TOP 6: Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 AktG

Die bestehende, bis zum 14. Juli 2015 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll durch Beschluss der Hauptversammlung erneuert werden, um der Gesellschaft die Möglichkeit zu erhalten, über diesen Zeitpunkt hinaus eigene Aktien erwerben zu können. Dabei soll die Ermächtigung für die gesetzlich zugelassene Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Zu TOP 6 wird deshalb vorgeschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 13. Juli 2020 eigene Aktien bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 14. Juli 2015 bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Von diesen Möglichkeiten soll vorliegend Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tender-Verfahren), im Weg einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder auf andere Weise unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu erwerben. Der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Durchschnittskurs ist der nicht volumengewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem in der vorgeschlagenen Ermächtigung definierten Stichtag. Beim Tender-Verfahren und bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine

Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die eigenen Aktien können auch mittels eines verbundenen Unternehmens der Gesellschaft oder eines auf dessen Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten erworben werden, wenn diese die vorstehenden Beschränkungen einhalten.

Nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse ermächtigen.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den unter lit. c) des Beschlussvorschlags aufgeführten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Der Vorstand soll dadurch zum einen in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – als Gegenleistung im Rahmen von (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen) gewähren zu können. In derartigen Transaktionen wird verschiedentlich diese Form der Gegenleistung verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien in anderen als den vorgenannten Fällen außerhalb der Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußern zu können. Voraussetzung dafür ist indessen, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Diese Ermächtigung verhilft der Gesellschaft zu größerer Flexibilität. Sie ermöglicht es insbesondere, auch außerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben. Die Interessen der Aktionäre sind dabei dadurch gewahrt, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Bezug von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und

Bezugsrechten aus etwaigen zukünftig von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand zukünftig ermächtigt, zu verwenden und eigene Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten nach Maßgabe der in den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen. Es kann sinnvoll sein, sich aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ergebende Rechte auf den Bezug von Aktien ganz oder teilweise durch eigene Aktien zu bedienen. Deshalb wird eine entsprechende Verwendung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts für zukünftige, etwaige Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht vorgesehen. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung von Bezugsrechten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht anstelle etwa der Inanspruchnahme eines bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Auf Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die aufgrund einer künftigen Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgegeben werden könnten, haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht, soweit dieses nicht von der Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 AktG ausgeschlossen wird. Bei der Entscheidung darüber, ob eigene Aktien geliefert werden, ein bedingtes Kapital oder ein genehmigtes Kapital ausgenutzt wird, wird der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre jeweils sorgfältig abwägen.

Die eigenen Aktien können auch an ein Kreditinstitut oder ein anderes die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllendes Unternehmen übertragen werden, wenn dieses die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie über die Börse zu verkaufen, den Aktionären zum Erwerb anzubieten oder zur Erfüllung eines an alle Aktionäre gerichteten Erwerbsangebots bzw. zur Durchführung der vorgenannten Zwecke zu verwenden. Die Gesellschaft kann die eigenen Aktien zur Durchführung der vorgenannten Zwecke auch im Wege eines Wertpapierdarlehens von einem Kreditinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen erwerben; in diesem Fall hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass die Aktien zur Rückführung des Wertpapierdarlehens unter Beachtung von § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 3 und 4 AktG erworben werden.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Durch diese Ermächtigung soll dem Vorstand ein Dispositionsspielraum eingeräumt werden, um die längerfristigen Ausschüttungsinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachgerecht wahrzunehmen. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG kann der Vorstand von der Hauptversammlung nicht nur zum Erwerb eigener Aktien, sondern auch zu ihrer Einziehung ermächtigt werden. Macht der Vorstand von der Einziehungsermächtigung Gebrauch, führt dies zu einer entsprechenden Kapitalherabsetzung. Alternativ soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen. Die Einziehung eigener Aktien kann erfahrungsgemäß zu einer Verstetigung bzw. Optimierung des Börsenkurses und zu einer Stärkung der Stellung der Gesellschaft am Kapitalmarkt führen und deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob von der Einziehungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden. Sie können einmal oder mehrmals ausgeübt werden bis der maximale Umfang des Erwerbs eigener Aktien nach lit. a) des vorgeschlagenen Beschlusses erreicht ist.

Die derzeit bestehende, von der Hauptversammlung am 15. Juli 2010 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit dem Wirksamwerden der neuen Ermächtigung; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Juli 2010 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund dieses damaligen Beschlusses zurück-erworbener eigener Aktien bleibt bestehen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

IV. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

1. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 87.250.000 € und ist in 87.250.000 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit jeweils 87.250.000. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

2. TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 7. Juli 2015 (24:00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse:

CropEnergies AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main

Telefax Nr.: +49 (0) 69 12012-86045
E-Mail: wp.hv@db-is.com

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am 23. Juni 2015, 0:00 Uhr (Nachweisstichtag, auch Record Date genannt), Aktionäre der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis spätestens 7. Juli 2015 (24:00 Uhr) zugehen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis genügt die Textform.

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der vorstehend bezeichneten Anmeldestelle der CropEnergies AG werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und die Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Auch im Falle der Bevollmächtigung sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Mangels anderer Willenskundgabe des Aktionärs gilt das persönliche Erscheinen des Aktionärs in der Hauptversammlung als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft an die folgende Adresse:

CropEnergies AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675

übermittelt werden.

Für die Vollmachtserteilung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene **Stimmrechtsvertreter** bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, können hierzu ebenfalls das Formular verwenden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfordert, dass diesen ausdrückliche Weisungen zum Gegenstand der Beschlussfassung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Über die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann nicht an Abstimmungen über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, erstmals in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder sonstige nicht ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung von Aktionären mitgeteilte Anträge i.S.v. § 126 AktG und Wahlvorschläge i.S.v. § 127 AktG teilgenommen werden. Die Stimmrechtsvertreter nehmen auch keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Die Erteilung der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sowie deren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung müssen in Textform übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Auch nach Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können angemeldete Aktionäre persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen.

Vollmacht/Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft senden Sie bitte per **Post oder Telefax** bis spätestens 13. Juli 2015 (18:00 Uhr Eingang) an die folgende Adresse:

CropEnergies AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675

Übermittlung von Vollmachten und Weisungen, Widerruf von Vollmachten und Nachweis der Bevollmächtigung in elektronischer Form

Vollmachten und Weisungen, der Widerruf von Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch **elektronisch** über ein internetgestütztes Vollmachten- und Weisungssystem der Gesellschaft übermittelt werden. Dieses System ist für die Aktionäre zugänglich über

<http://www.cropenergies.com>

unter der Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung. Hier finden Sie auch weiterführende Hinweise zur Nutzung dieses Tools. Für die Erteilung von Vollmachten/Weisungen über dieses System gelten folgende Fristen:

- Vollmachten/Weisungen an Stimmrechtsvertreter können bis 18:00 Uhr am Vortag der Versammlung (13. Juli 2015) erteilt, geändert oder widerrufen werden.
- Vollmacht an Dritte kann bis zum Ende der Versammlung erteilt, nachgewiesen, geändert oder widerrufen werden.

3. RECHTE DER AKTIONÄRE

Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals (das entspricht 4.362.500 € oder 4.362.500 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 € des Grundkapitals (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der CropEnergies AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also der 13. Juni 2015, 24:00 Uhr. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die folgende Adresse:

CropEnergies AG
Vorstand
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder Aufsichtsratsmitgliedern unterbreiten. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

CropEnergies AG
Investor Relations
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

oder per Telefax an Nr.: +49 (0) 621 714190-03

zu richten.

Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. spätestens am 29. Juni 2015 (24:00 Uhr) unter der vorstehenden Adresse zugegangene und ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Adresse zugänglich gemacht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung

führen würde. Ein Wahlvorschlag muss auch nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen zudem nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärseigenschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung).

V. WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Hinweis auf die Internetseite

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die übrigen der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Abstimmungsergebnisse

Die vom Versammlungsleiter festgestellten Abstimmungsergebnisse werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

veröffentlicht.

Veröffentlichung der Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 29. Mai 2015 veröffentlicht und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten.

Mannheim, im Mai 2015
CropEnergies AG
Der Vorstand

Kurzbericht 2014/15
Auszug aus dem

GESCHÄFTSBERICHT 2014/15

der

CropEnergies AG Mannheim

KONZERNABSCHLUSS, ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE

Die auf den folgenden Seiten in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich jeweils auf den Vorjahreszeitraum bzw. Zeitpunkt.

Konzernumsatz und Ergebnis

Tsd. €	2014/15	2013/14
Umsatzerlöse	827.165	780.436
EBITDA*	25.177	68.463
<i>EBITDA-Marge in %</i>	<i>3,0 %</i>	<i>8,8 %</i>
Abschreibungen*	-36.410	-33.461
Operatives Ergebnis	-11.233	35.002
<i>Operative Marge in %</i>	<i>-1,4 %</i>	<i>4,5 %</i>
Restrukturierung und Sondereinflüsse	-28.424	-6.365
Ergebnis aus at Equity einbezogenen Unternehmen	290	-587
Ergebnis der Betriebstätigkeit	-39.367	28.050
Finanzergebnis	-3.742	-4.747
Ergebnis vor Ertragsteuern	-43.109	23.303
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-14.934	-11.297
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-58.043	12.006
Verwässertes und unverwässertes Ergebnis je Aktie €	-0,67	0,14

* Soweit nicht auf Ergebnis aus Restrukturierung und Sondereinflüssen entfallend

Konzernumsatz

Auch im Geschäftsjahr 2014/15 setzte CropEnergies den Wachstumskurs fort und konnte trotz eines widrigen Marktumfelds erneut sein Geschäftsvolumen ausweiten. Einen entscheidenden Anteil hieran hatte der weitere Anstieg der Bioethanolproduktion als Folge der erstmals ganzjährigen Berücksichtigung der Produktionsanlage in Wilton. Gleichzeitig produzierte CropEnergies abermals Rekordmengen an Lebens- und Futtermitteln und baute die Marktposition weiter aus.

Maßgeblich für den Umsatzanstieg um 6,0 % auf 827 (780) Mio. € war die Steigerung des Bioethanolabsatzes, die sowohl auf dem erzielten Produktionszuwachs als auch auf der erneuten Ausweitung der Handelsaktivitäten basiert. Darüber hinaus trugen auch die

höheren Absatzmengen an Lebens- und Futtermitteln zum Umsatzwachstum bei. Diesen positiven Mengeneffekten standen jedoch unbefriedigende Entwicklungen der Erlöse gegenüber. Während die Absatzpreise für Lebens- und Futtermittel nur leicht unterhalb des Niveaus des Vorjahrs blieben, musste CropEnergies bei den Erlösen für Bioethanol erhebliche Einbußen verzeichnen. Insbesondere zum Ende der Berichtsperiode reduzierten sich die Marktpreise noch einmal deutlich und erreichten im Januar 2015 ein historisches Tief.

Weitere Details zur Umsatzentwicklung sind im Kapitel „Bericht zur Geschäftstätigkeit“ beschrieben.

EBITDA

Im Geschäftsjahr 2014/15 konnte CropEnergies von niedrigeren Rohstoffpreisen profitieren. In Verbindung mit nur leicht verminderten Erlösen für die erzeugten Lebens- und Futtermittel konnten gegenüber dem Vorjahr niedrigere spezifische Nettorohstoffkosten erzielt werden. Diese erfreuliche Entwicklung wurde jedoch durch die deutlich niedrigeren Bioethanol Erlöse mehr als aufgezehrt, sodass sich das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA um 63 % auf 25,2 (68,5) Mio. € verringerte. Auch die im Berichtszeitraum unzureichende Kostendeckung von Ensus trug zur Minderung des EBITDA bei. Die Materialaufwandsquote erreichte 85,8 (81,4) % der Gesamtleistung. Insgesamt deckte das EBITDA einen wesentlichen Teil der Investitionen.

Operatives Ergebnis/Restrukturierung und Sondereinflüsse

Bei leicht auf 36,4 (33,5) Mio. € gestiegenen Abschreibungen führte der Rückgang des EBITDA auch zu einem Rückgang des operativen Ergebnisses, das -11,2 (35,0) Mio. € erreichte. Bezogen auf den gesteigerten Umsatz errechnet sich eine negative operative Marge von -1,4 (4,5) %. Im Geschäftsjahr 2014/15 fielen Restrukturierungs- bzw. Sonderaufwendungen in Höhe von insgesamt 28,4 (6,4) Mio. € an, die im Wesentlichen die temporäre Stilllegung der Produktionsanlage in Wilton in Höhe von 28,2 Mio. € betreffen.

Ergebnis der Betriebstätigkeit

In der Summe aus operativem Ergebnis, dem Ergebnis aus at Equity einbezogenen Unternehmen sowie Sondereinflüssen reduzierte sich das Ergebnis der Betriebstätigkeit auf -39,4 (28,0) Mio. €.

Finanzergebnis

Trotz im Vergleich zum Vorjahr höherer Nettofinanzschulden verbesserte sich das Finanzergebnis auf -3,7 (-4,7) Mio. €.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Das Ergebnis vor Ertragsteuern verringerte sich auf -43,1 (23,3) Mio. €. Für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurde im Berichtszeitraum ein Aufwand von 14,9 (11,3) Mio. € verbucht. Hiervon entfielen 3,2 (7,9) Mio. € auf laufende Steueraufwendungen sowie 11,7 (3,4) Mio. € auf latente Steueraufwendungen. Darin ist ein Betrag von 8,8 Mio. € aus der Auflösung aktiver latenter Steuern als Folge der vorübergehenden Stilllegung der Produktionsanlage in Wilton enthalten.

Jahresfehlbetrag / -überschuss

Der Konzernjahresfehlbetrag beläuft sich auf -58,0 (12,0) Mio. €.

Ergebnis je Aktie

Das Ergebnis je Aktie verringerte sich auf -0,67 (0,14) €. Der Ermittlung liegt ein zeitlich gewichteter Durchschnitt von 87,25 (86,4) Mio. Stückaktien zugrunde.

Finanzierungsrechnung

Tsd. €	2014/15	2013/14
Cashflow	5.285	50.858
Veränderung Nettoumlaufvermögen	20.796	-65.209
Mittelzufluss (+)/-abfluss (-) aus laufender Geschäftstätigkeit	26.081	-14.351
Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-31.636	-18.182
Investitionen in Akquisitionen	0	-309
Einzahlungen aus dem Abgang von langfristigen Vermögenswerten	152	177
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-31.484	-18.314
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	2.597	38.005
Veränderung der flüssigen Mittel aufgrund von Wechselkursänderungen	-1.346	25
Veränderung der flüssigen Mittel aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises	0	464
Abnahme (-)/Zunahme (+) der flüssigen Mittel	-4.152	5.829

Durch den Rückgang des EBITDA auf 25,2 (68,5) Mio. € reduzierte sich der Cashflow auf 5,3 (50,9) Mio. €. Einschließlich der Veränderung des Nettoumlaufvermögens belief sich der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit auf 26,1 (Mittelabfluss: 14,4) Mio. €.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit erhöhte sich auf insgesamt 31,5 (18,3) Mio. € und entfiel mit 31,2 (16,9) Mio. € im Wesentlichen auf Sachanlagen. Sie dienten insbesondere dem Bau der neuen Veredelungsanlage zur Herstellung von Neutralalkohol in Zeitz sowie der Steigerung der Ausbeute und der Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit in Wanze.

Der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 79,1 (88,8) Mio. € standen Tilgungen von 67,8 (28,7) Mio. € sowie die Dividendenausschüttung im Juli 2014 in Höhe von 8,7 (22,1) Mio. € gegenüber. Dies führte per Saldo zu einem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2,6 (38,0) Mio. €.

Die Investitionen in Sachanlagen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2014/15 auf 31,2 (16,9) Mio. €. Davon wurden 18,9 Mio. € bei der CropEnergies Bioethanol GmbH, 7,2 Mio. € bei der BioWanze SA, 4,4 Mio. € bei der Ensus UK Ltd. und 0,5 Mio. € bei der Ryssen Alcools SAS investiert. Des Weiteren wurden 0,4 (1,3) Mio. € in immaterielle Vermögenswerte investiert.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme liegt mit 643,9 (666,3) Mio. € um 22,4 Mio. € unter dem Vorjahresniveau. Das Eigenkapital verringerte sich im Wesentlichen aufgrund der einmaligen Belastung aus der temporären Stilllegung der Produktionsanlage in Wilton auf 331,7 (395,3) Mio. €. Die Eigenkapitalquote der CropEnergies-Gruppe erreichte 52 (59) %.

AKTIVA

Tsd. €	28.02.2015	28.02.2014
Langfristige Vermögenswerte	493.362	502.312
Kurzfristige Vermögenswerte	150.552	163.993
Bilanzsumme	643.914	666.305

PASSIVA

Tsd. €	28.02.2015	28.02.2014
Eigenkapital	331.660	395.344
Langfristige Schulden	157.863	130.773
Kurzfristige Schulden	154.391	140.188
Bilanzsumme	643.914	666.305
Nettofinanzschulden	150.148	134.674
Verhältnis Nettofinanzschulden zum Cashflow	28,4	2,6
Eigenkapitalquote	51,5 %	59,3 %
Nettofinanzschulden in % des Eigenkapitals	45,3 %	34,1 %

Die langfristigen Vermögenswerte verminderten sich zum 28. Februar 2015 um 9,0 Mio. € auf 493,4 Mio. €. Dabei verringerten sich die aktiven latenten Steuern um 12,0 Mio. € auf 10,8 Mio. €. Das Anlagevermögen erhöhte sich infolge von Investitionen und

unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen leicht um 2,7 Mio. € auf 480,8 Mio. €. Darin sind Geschäfts- und Firmenwerte in unveränderter Höhe von 5,6 Mio. € enthalten. Des Weiteren stieg der Anteil an at Equity einbezogenen Unternehmen um 0,3 Mio. € auf 1,7 Mio. €. Das Eigenkapital und die langfristigen Schulden decken das Anlagevermögen zu 101,8 (110,0) %.

Die kurzfristigen Vermögenswerte verringerten sich um 13,4 Mio. € auf 150,6 Mio. €. Hierbei konnte insbesondere der Bestand an Vorräten um 9,2 Mio. € auf 63,6 Mio. € abgebaut werden. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögenswerte nahmen trotz der Ausweitung des Geschäftsvolumens leicht um 1,9 Mio. € auf 74,0 Mio. € ab. Hierin sind auch die positiven Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten in Höhe von 0,7 (0,3) Mio. € enthalten. Des Weiteren verringerte sich der Bestand an flüssigen Mitteln um 4,2 Mio. € auf 9,7 Mio. € und die Steuererstattungsansprüche erhöhten sich um 1,8 Mio. € auf 3,2 Mio. €.

Die langfristigen Schulden erhöhten sich insgesamt um 27,1 Mio. € auf 157,9 Mio. €. Hierbei stiegen die übrigen Rückstellungen im Wesentlichen aufgrund einmaliger Belastungen aus der temporären Stilllegung der Produktionsanlage in Wilton um 17,2 Mio. € auf 19,3 Mio. €. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erhöhten sich insbesondere durch die Absenkung des Abzinsungssatzes um 5,5 Mio. € auf 16,3 Mio. €. Des Weiteren stiegen die langfristigen Finanzverbindlichkeiten per Saldo um 5,2 Mio. € auf 99,1 Mio. €. Die passiven latenten Steuern verringerten sich um 0,8 Mio. € auf 22,5 Mio. €.

Die kurzfristigen Schulden stiegen um 14,2 Mio. € auf 154,4 Mio. €. Auch die kurzfristigen übrigen Rückstellungen erhöhten sich insbesondere aufgrund einmaliger Belastungen aus der temporären Stilllegung der Produktionsanlage in Wilton um 13,4 Mio. € auf 18,6 Mio. €. In den kurzfristigen Schulden sind kurzfristige Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 60,8 (54,7) Mio. € enthalten. Des Weiteren erhöhten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten um 2,4 Mio. € auf 73,8 Mio. €. Hierin sind auch die negativen Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten in Höhe von 0,7 (1,6) Mio. € enthalten. Die

kurzfristigen Steuerschulden nahmen hingegen um 7,7 Mio. € auf 1,2 Mio. € ab.

Die Nettofinanzschulden stiegen im Wesentlichen infolge der Finanzierung von Investitionen um 15,5 Mio. € auf 150,1 Mio. €. Hiervon sind 99,1 Mio. € langfristig und 60,8 Mio. € kurzfristig fällig. Dem stehen flüssige Mittel in Höhe von 9,7 Mio. € gegenüber. Das Verhältnis von Nettofinanzschulden zum Cashflow belief sich auf 28,4 (2,6).

Vorschlag zur Gewinnverwendung

Der Konzern-Jahresfehlbetrag der CropEnergies-Gruppe (nach IFRS) belief sich auf -58,0 (12,0) Mio. €. Für das Geschäftsjahr 2014/15 ergab sich im handelsrechtlichen Jahresabschluss kein Bilanzgewinn. Eine Gewinnausschüttung scheidet daher aus.

PROGNOSEBERICHT

Gesamtwirtschaftliche Lage und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Laut Winterprognose der EU-Kommission werden die Volkswirtschaften aller EU-Mitgliedsstaaten im Jahr 2015 zum ersten Mal seit 2007 wieder wachsen. Das Wirtschaftswachstum soll sich für die EU demnach auf 1,7 % und für den Euroraum auf 1,3 % erhöhen. Allerdings belasten eine schwache Investitionstätigkeit und hohe Arbeitslosigkeit immer noch die Wachstumsaussichten in ganz Europa. Die gesunkenen Ölpreise, die Abwertung des Euro und die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank sollten sich hingegen positiv auf die Wirtschaftsentwicklung in der EU auswirken.

Bioethanolmärkte

In der EU wird für 2015 mit einem Rückgang des Kraftstoffethanolverbrauchs um 3,7 % auf 5,1 Mio. m³ gerechnet. Für einen nennenswerten Ausbau erneuerbarer Energien im Kraftstoffsektor bedarf es einer europaweiten Einführung von E10, mit der nach Abschluss der Diskussionen über die zukünftige Ausgestaltung der politischen Rahmenbedingungen in der EU mittelfristig gerechnet wird.

Der Bedarf an Kraftstoffethanol in der EU soll auch im Jahr 2015 zunehmend durch inländische Produktion gedeckt werden. Marktbeobachter rechnen mit einer europäischen Produktion von 5,1 Mio. m³. Hierzu trägt auch bei, dass die EU aufgrund des ausgesprochen niedrigen Preisniveaus als Exportdestination an Attraktivität verloren hat. Für die Bioethanolmärkte außerhalb des Kraftstoffbereichs wird mit keiner signifikanten Änderung von Angebot und Nachfrage gerechnet.

Für das Jahr 2015 rechnet CropEnergies noch nicht mit einer deutlichen Erholung der europäischen Bioethanolpreise. Diese Einschätzung beruht darauf, dass die tatsächliche Bioethanolnachfrage weiterhin deutlich unter den Prognosen der Nationalen Aktionspläne der EU-Mitgliedsstaaten liegt, auf deren Grundlage der Ausbau der Produktionskapazitäten in der EU erfolgte. Bei moderater Entwicklung der Bioethanolimporte wird insgesamt damit gerechnet, dass sich die europäischen Bioethanolpreise vor allem an den Rohstoffkosten in Europa orientieren werden.

Getreidemärkte

Nach einer Schätzung des US-Landwirtschaftsministeriums vom 9. April 2015 wird die Weltgetreideproduktion (ohne Reis) im Getreidewirtschaftsjahr 2014/15 mit 2.007 Mio. t erstmals über zwei Milliarden Tonnen liegen. Aufgrund der guten Versorgungslage sollen die Lagerbestände um 6,5 % auf 420 Mio. t anwachsen, was einen moderaten Rückgang der Getreidepreise ermöglichen sollte. Hierzu tragen auch erste Prognosen des Internationalen Getreiderats für das Getreidewirtschaftsjahr 2015/16 bei, der erneut eine überdurchschnittliche Getreideernte erwartet. Die Anbaufläche für Weizen soll sich demnach leicht auf 224,7 (223,9) Mio. ha erhöhen. Die Maisanbaufläche bewegt sich trotz des leichten Rückgangs auf 173 (175) Mio. ha ebenfalls weiterhin auf einem hohen Niveau.

Politische Rahmenbedingungen

Neben den Entwicklungen auf den Absatz- und Rohstoffmärkten sind der politische Wille und die entsprechenden Rahmenbedingungen für den Erfolg erneuerbarer Energien auch im Transportsektor entscheidend. Auf EU-Ebene diskutierten Parlament, Rat und Kommission („Trilog“) über die Änderung der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ und der „Kraftstoffqualitätsrichtlinie“. Ziel ist es, direkt wie indirekt messbare Nachhaltigkeitskriterien insbesondere hinsichtlich der Wahl der Rohstoffe zu präzisieren. Dabei soll die Menge konventioneller Biokraftstoffe aus Ackerfrüchten definiert und zugunsten von Alternativen aus Abfällen und Reststoffen begrenzt werden. Nach der Einigung von Europäischem Parlament und Rat wird mit dem formalen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Sommer 2015 gerechnet. Im Anschluss müssten die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Angesichts dieses Zeitvorlaufs rechnen Marktbeobachter nicht damit, dass es im Jahr 2015 noch zu einer signifikanten Anhebung der Beimischungsverpflichtungen von Bioethanol kommt.

In Deutschland gelten seit dem 1. Januar 2015 für die Mineralölindustrie Treibhausgaseinsparziele, die sie insbesondere durch die Beimischung von Biokraftstoffen erfüllen kann. Die Treibhausgaseinsparungen im Kraftstoffbereich sollen dabei von 3,5 Gew.-% im

Jahr 2015 auf 6 Gew.-% im Jahr 2020 steigen. Mit der Abschaffung von heizwertbezogenen Beimischungsverpflichtungen endete auch die Doppelanrechnung von bestimmten Biokraftstoffen aus Abfällen und Reststoffen. Damit steigen die Absatzchancen vor allem für Biokraftstoffe mit hohen Treibhausgaseinsparpotenzialen. In Belgien hat der Gesetzgeber neue Förderbedingungen für Biokraftstoffe festgelegt, die u. a. die Nutzung von besonders nachhaltig erzeugten Biokraftstoffen begünstigen. Inwiefern sich die neuen Förderregeln auf die Entwicklung des belgischen Biokraftstoffmarkts im Jahr 2015 auswirken werden, ist aufgrund der andauernden Prüfung durch die EU-Kommission noch nicht absehbar. In Großbritannien besteht eine Beimischungsverpflichtung in Höhe von 4,75 Vol.-%, wobei Biokraftstoffe aus Abfällen und Reststoffen doppelt angerechnet werden. Da diese Regelungen nicht ausreichen, um die europäischen Zielvorgaben für das Jahr 2020 zu erfüllen, ist eine höhere Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich. Aufgrund der britischen Parlamentswahlen im Mai 2015 werden Anpassungen der politischen Vorgaben für Biokraftstoffe nicht vor 2016 erwartet.

Konzernentwicklung

Das Geschäftsjahr 2015/16 wird für die europäische Biokraftstoffbranche ein weiteres ausgesprochen herausforderndes Jahr. Die Energie-, Öl- sowie Bioethanolpreise in Europa liegen derzeit auf niedrigem Niveau. Mit den erwarteten EU-Beschlüssen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auch im Transportsektor sind jedoch im Jahresverlauf positive Impulse zu erwarten, die mittelfristig für weiteres Wachstum sorgen sollten. Dafür ist CropEnergies als einer der führenden Hersteller Europas und aufgrund der Flexibilität und Kapazität seiner Anlagen gut gerüstet.

Für das Geschäftsjahr 2015/16 erwartet CropEnergies zunächst eine Fortsetzung der Marktkonsolidierung in Europa. Maßgeblich hierfür ist das erreichte niedrige Preisniveau von Bioethanol sowie Öl, das bereits zu ersten Kapazitätsanpassungen in der Branche geführt hat. Auch CropEnergies hat sich vor diesem Hintergrund entschieden, die Produktion in Wilton bis auf Weiteres stillzulegen, bis sich die Marktlage nachhaltig gebessert hat. Die Anlagen in

Deutschland, Belgien und Frankreich werden dagegen aufgrund ihrer spezifischen Kostenvorteile weiter mit der gewohnt hohen Auslastung betrieben.

Ohne die Produktionsmengen aus Wilton wird die Erzeugung sowohl von Bioethanol als auch von Lebens- und Futtermitteln in etwa auf das im Geschäftsjahr 2012/13 erreichte Niveau reduziert. Einschließlich des Handelsgeschäfts soll dies ein Absatzvolumen an Bioethanol von rund 1 Mio. m³ sicherstellen. Die Mengenreduzierung sowie erneut niedrigere Absatzpreise für Bioethanol werden zu einer Reduzierung des erwarteten Umsatzes um rund ein Viertel auf eine Bandbreite zwischen 625 und 675 Mio. € führen. Mit der neuen Mengen- und Umsatzplanung verbessert CropEnergies das Risikoprofil in Zeiten ausgesprochen niedriger Ethanolpreise und sichert den Cashflow. Zwar haben sich die Ethanolpreise in der EU in den letzten Wochen wieder etwas erhöht, es bleiben jedoch Unsicherheiten über die Nachhaltigkeit des aktuellen Preisniveaus. Vor diesem Hintergrund rechnet CropEnergies für das Geschäftsjahr 2015/16 damit, ein um Sondereinflüsse bereinigtes EBITDA von 15 bis 45 Mio. € erwirtschaften zu können. Dies sollte zur Abdeckung der anstehenden Investitionen ausreichen und bis zur Besserung der Marktaussichten die Substanz sichern. Nach Abschreibungen wird mit einem operativen Ergebnis in einer Bandbreite von minus 20 bis plus 10 Mio. € gerechnet. Daneben ist während der Stillstandszeit der Bioethanolanlage in Wilton mit einem Sonderaufwand von jährlich bis zu 15 Mio. € zu rechnen.

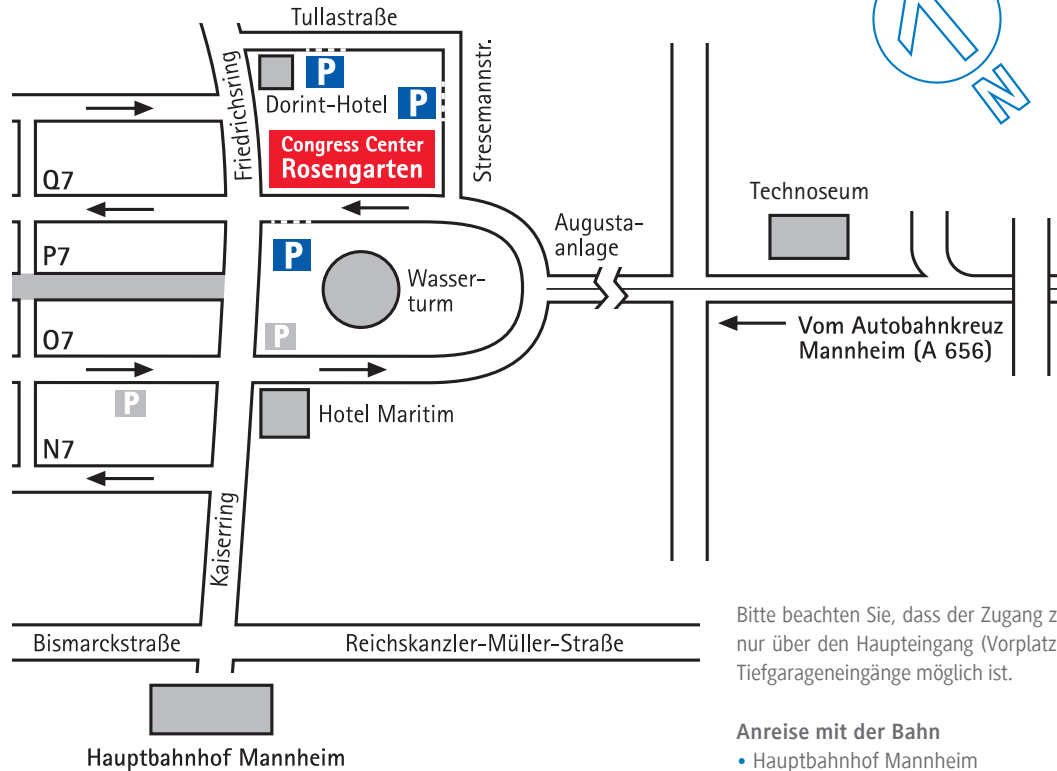
CropEnergies geht weiterhin davon aus, dass sich durch die im April 2015 getroffene Entscheidung der EU zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auch im Transportsektor mittelfristig positive Impulse für den europäischen Bioethanolmarkt ergeben. Insbesondere sollte die Anhebung der Beimischungsquoten zur Einführung von E10 in weiteren Mitgliedsstaaten führen. Damit würde sich auch die Erlös- und Ertragssituation für Bioethanolhersteller in Europa wieder verbessern.

KONZERNZAHLENÜBERSICHT

IFRS/IAS		2014/15	2013/14	2012/13	2011/12	2010/11
Ergebnis						
Umsatz	Tsd. €	827.165	780.436	688.723	572.119	472.755
EBITDA	Tsd. €	25.177	68.463	118.989	84.314	76.300
in Prozent des Umsatzes	%	3,0	8,8	17,3	14,7	16,1
Operatives Ergebnis	Tsd. €	-11.233	35.002	87.018	53.008	45.933
in Prozent des Umsatzes	%	-1,4	4,5	12,6	9,3	9,7
Ergebnis der Betriebstätigkeit	Tsd. €	-39.367	28.050	87.004	51.922	46.765
Jahresüberschuss	Tsd. €	-58.043	12.006	57.175	30.180	28.341
in Prozent des Umsatzes	%	-7,0	1,5	8,3	5,3	6,0
Cashflow und Investitionen						
Cashflow	Tsd. €	5.285	50.858	98.238	63.986	63.294
in Prozent des Umsatzes	%	0,6	6,5	14,3	11,2	13,4
Investitionen in Sachanlagen*	Tsd. €	31.636	18.182	11.104	14.415	21.631
Bilanz						
Bilanzsumme	Tsd. €	643.914	666.305	598.947	623.444	638.537
Nettofinanzschulden	Tsd. €	-150.148	-134.674	-82.907	-158.383	-195.027
Eigenkapital	Tsd. €	331.660	395.344	389.705	353.929	339.289
in Prozent der Bilanzsumme	%	51,5	59,3	65,1	56,8	53,1
Wertentwicklung						
Sachanlagen*	Tsd. €	475.232	472.519	437.344	458.624	477.434
Goodwill	Tsd. €	5.595	5.595	5.595	5.595	4.346
Working Capital	Tsd. €	43.191	71.186	64.173	60.287	52.249
Capital Employed	Tsd. €	524.018	549.300	507.112	524.506	534.029
ROCE	%	-2,1	6,4	17,2	10,1	8,6
Aktie						
Marktkapitalisierung	Mio. €	262	442	499	450	529
Gesamtzahl Aktien per 28./29. Februar	Mio.	87,25	87,25	85	85	85
Schlusskurs per 28./29. Februar	€	3,00	5,07	5,87	5,30	6,22
Ergebnis je Aktie	€	-0,67	0,14	0,67	0,36	0,33
Dividende je 1-Euro-Aktie	€	0,00	0,10	0,26	0,18	0,15
Dividendenrendite per 28./29. Februar	%	0,0	2,0	4,4	3,4	2,4
Herstellung						
Bioethanolherstellung	1.000 m³	1.056	884	808	692	687
Mitarbeiter						
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt		438	430	321	310	303

* einschließlich immaterieller Vermögenswerte

VI. ANFAHRT



Congress Center Rosengarten Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim

Anreise mit dem Auto

- A 656 Richtung Mannheim
- Beschilderung Richtung Zentrum folgen

Parkmöglichkeiten

- Parkhaus Wasserturm
- Parkhaus Congress Center Rosengarten
- Parkhaus Dorint-Hotel

CropEnergies erstattet Ihnen am Tag der Hauptversammlung die Parkgebühren für die genannten Parkhäuser. Im Austausch für Ihren Parkschein erhalten Sie am Informationsschalter der CropEnergies AG auf der Hauptversammlung ein kostenfreies Ticket für die Ausfahrt.

Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Congress Center Rosengarten nur über den Haupteingang (Vorplatz Rosengarten) und nicht über die Tiefgarageneingänge möglich ist.

Anreise mit der Bahn

- Hauptbahnhof Mannheim
- Stadtbahnlinie 5, Haltestelle Rosengarten
- Stadtbahnlinien 3 und 4, Haltestelle Wasserturm
- Buslinien 60, 63, 64, Haltestelle Wasserturm
- Alternativ zu Fuß vom Hauptbahnhof bis zum Congress Center Rosengarten (ca. 10–15 Min.)

Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung berechtigt die Aktionäre am Veranstaltungstag (**14. Juli 2015**) bis zum darauf folgenden Tag 3:00 Uhr zur Fahrt mit allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen (DB: RE, RB und S-Bahn jeweils in der 2. Klasse) im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN).

Informationen (z. B. zu Fahrplänen) erhalten Sie unter www.vrn.de



Ihre Adressdaten verwenden wir ausschließlich zum Versand der Finanzberichte. Sie können Ihre Adressdaten jederzeit löschen lassen – entweder per E-Mail an die Adresse ir@cropenergies.de, per Post (unfrei) an die Adresse

CropEnergies AG
Investor Relations
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

oder per Fax unter der Nummer +49 (621) 71 41 90 - 03.

Finanzkalender

Bericht 1. Quartal 2015/16	8. Juli 2015
Hauptversammlung 2015	14. Juli 2015
Bericht 1. Halbjahr 2015/16	8. Oktober 2015
Bericht 1.–3. Quartal 2015/16	12. Januar 2016
Bilanzpresse- und Analystenkonferenz Geschäftsjahr 2015/16	18. Mai 2016

Den vollständigen Geschäftsbericht 2014/15 senden wir Ihnen gerne zu.

Kontakt

CropEnergies AG
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

Investor Relations
Heike Baumbach
Tel.: +49 (621) 714190-30
Fax: +49 (621) 714190-03
ir@cropenergies.de

Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
Nadine Dejung
Tel.: +49 (621) 714190-65
Fax: +49 (621) 714190-05
presse@cropenergies.de

www.cropenergies.com

Handelsregister Mannheim: HRB 700509

Ich erhalte bisher keine Informationen der CropEnergies AG und wünsche in Zukunft folgende:

	Per Post	Per E-Mail
Geschäftsbericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Quartalsberichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich erhalte bereits Informationen und wünsche keine mehr.

Datum, Unterschrift